Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung,** K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

1. **§ 13** Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „*Bundesausschusses*“ das Wort „*(KFE-RL)*“ eingefügt.

b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„*Ärzte für Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie, welche berechtigt sind, Leistungen im Rahmen der Früherkennungsuntersuchung auf Lungenkrebs gemäß den KFE-RL zu erbringen, können im Falle eines abklärungsbedürftigen Befundes gemäß § 42 Absatz 3 Nummer 2 der KFE-RL notwendige Leistungen veranlassen.*“

2. **§ 15** Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„*Ein Zusammenschluss von Vertragsärzten bei gerätebezogenen Untersuchungsleistungen zur gemeinschaftlichen Leistungserbringung von In-vitro-diagnostischen Leistungen der Kapitel 11, 19, und 32 sowie entsprechende Leistungen der Abschnitte 1.7, 8.5, 8.6 und des Unterabschnitts 30.12.2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) ist ausgeschlossen. Abweichend hiervon sind Laborgemeinschaften, in denen gemäß § 25 Absatz 2 Nr. 1 bezogene Auftragsleistungen des Abschnitts 32.2 EBM sowie entsprechende Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM erbracht werden, zulässig.*“

3. **§ 19** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „*einzuziehen*“ die Wörter „*oder zu sperren*“ angefügt.

c) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „*ein*“ die Wörter „*oder sperrt sie*“ angefügt.

4. **§ 22 Absatz 2** wird gestrichen.

5. **§ 24** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „*Arzt*“ durch das Wort „*Vertragsarzt*“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird in Nummer 3 der „*Punkt*“ durch ein „*Komma*“ ersetzt und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„*4. Zweitbefundung im Rahmen der Lungenkrebsfrüherkennungsuntersuchung nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses.*“

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „*eine Indikationsangabe mit Empfehlung der Methode*“ durch die Wörter „*die Untersuchungsindikation mit Angabe der Fragestellung*“ ersetzt.

6. **§ 25** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „*aus Laborgemeinschaften bezogener Auftragsleistungen des Abschnitts 32.2 EBM*“ die Wörter „*und entsprechender Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM*“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „*der Befunderhebung beziehende Vertragsarzt rechnet die Leistungen des Abschnitts 32.2 EBM*“ die Wörter „*und entsprechende Leistungen des Abschnitts 1.7 EBM*“ eingefügt.

c) In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„*Im Falle der Weiterüberweisung eines Auftrages oder eines Teilauftrages sind dem vorhergehenden Überweiser die Angaben nach Satz 1 sowohl über die selbst erbrachten Leistungen als auch über die weiterüberwiesenen Leistungen mitzuteilen.*“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2026 in Kraft.

Berlin, den 04.03.2026

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin